

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 533/68

URTEIL

Verkündet am

2. Oktober 1968

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Arno G [REDACTED]
H [REDACTED], S [REDACTED]weg [REDACTED] III,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die "I [REDACTED]" Internationale Unfall- und
Schadensversicherungsgesellschaft AG, vertreten durch
den Vorstand, Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepu-
blik Deutschland Direktor Josef R [REDACTED], H [REDACTED],
He [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. April 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines "Opel-Rekord" Personenkraftwagens bei der Beklagten haftpflichtversichert. Er befuhr mit diesem Wagen am 3. Dezember 1959 (einem Donnerstag) die Bundesstraße 77 von Itzehoe in Richtung Hamburg. An der Einmündung der bevorrechtigten Bundesstraße 205 bei Jevenstedt stieß er mit dem aus Richtung Rendsburg kommenden Motorrollerfahrer G. [REDACTED] zusammen. Dieser wurde bei dem Unfall schwer verletzt; der Roller brannte aus. Die Straße war zur Zeit des Unfalls feucht.

Die Polizei vermerkte in der Unfallanzeige zur Verkehrssicherheit des vom Kläger gefahrenen Wagens: "Rech-

ter Hinterreifen fast ohne Profil, linker Hinterreifen glatt abgelaufen." Bei seiner polizeilichen Vernehmung am nächsten Tag gab der Kläger an, der linke hintere Reifen habe nur noch wenig Profil gehabt; er habe aber bereits zwei runderneuerte Reifen im Wagen liegen gehabt, die er am Sonnabend während seiner Freizeit habe umsetzen wollen. Der Kläger sagte ferner aus, er habe vor dem Unfall gebremst. In der am selben Tage ausgefüllten Schadensanzeige an die Beklagte beantwortete er die Frage des Vordrucks "Befand sich Ihr Fahrzeug (vor allem Bremsen und Lichtanlage) in vorschriftsmäßigem Zustand ?" mit "ja".

Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 1961 den Versicherungsschutz endgültig versagt, weil er eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG vorgenommen und in der Schadensanzeige wissentlich falsche Angaben gemacht habe.

Der Kläger hat mit der am 20. Juni 1962 eingegangenen Klage gebeten, die Beklagte zu verurteilen, ihn im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages von Ansprüchen Dritter aus dem in Rede stehenden Schadensfall freizustellen. Er hat die Vornahme einer Gefahrerhöhung mit der Begründung bestritten, einer der beanstandeten Reifen habe noch genügend Profil gehabt und den anderen habe er für verkehrssicher halten dürfen, weil ihn eine Vulkanisieranstalt am Tage vor dem Unfall zur Verfügung gestellt habe. Mit beiden Reifen habe er nur noch die (Unglücks-)Fahrt nach Rendsburg ausführen wollen, um sie dann vor der nächsten Fahrt gegen die schon im Wagen befindlichen runderneuerten Decken auszutauschen. Der Zustand der Reifen sei ohne Einfluß auf das Zustandekommen und die Schwere des Unfalls gewesen. Entgegen seiner Schutzbehauptung gegenüber der Polizei habe er, der Kläger, nicht gebremst; da er den Rollerfahrer erst im letzten Augenblick wahrgenom-



men habe, hätte sich ein Bremsentschluß bei der hohen Begegnungsgeschwindigkeit auch nicht auswirken können. Auf die allenfalls fahrlässig unrichtige Angabe in der Schadensanzeige könne sich die Beklagte ebenfalls nicht stützen; sie habe keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls und den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und den Kläger auf die erhobene Widerklage hin zu verurteilen, an die Beklagte 40.557,95 DM nebst Zinsen als Ersatz ihrer Aufwendungen zur Regulierung des Schadens zu verurteilen. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Kläger die fraglichen beiden Reifen nach seiner eigenen Angabe selbst vor dem Unfall aufgezogen habe, um sie drei bis vier Tage lang bis zur Auswechslung gegen die runderneuerten Decken zu benutzen. Von einer einmaligen, kurzfristigen Gefahrsteigerung könne hiernach nicht gesprochen werden. Der Kläger vermöge nicht auszuschließen, daß der Reifenzustand für den Unfall mindestens mitursächlich geworden sei. Nach seiner ersten, als wahr anzusehenden Schilderung habe er gebremst; daß die Bremswirkung abgefahrener Reifen auf (unstreitig) feuchtem Pflaster unzulänglich sei, ergebe die Erfahrung. Auch die Versagung des Versicherungsschutzes nach § 7 Abschn. V AKB sei berechtigt, weil der Kläger die Frage in der Schadensanzeige vorsätzlich falsch beantwortet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein zweitinstanzliches Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der linke Hinterreifen am Wagen des Klägers glatt abgefahren war; den Abnutzungsgrad des rechten Hinterreifens hat es unaufgeklärt gelassen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe dadurch, daß er die Hinterreifen am Tage vor dem Unfall selbst aufmontiert habe, eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG vorgenommen. Diese sei nicht nur kurzfristig und damit unerheblich gewesen. Der Kläger habe sich nach seinen eigenen Angaben nicht darauf beschränkt, das Fahrzeug mit dem abgefahrenen Reifen nur bis zur nächsten Instandsetzungsmöglichkeit zu benutzen. Ebenso wenig habe er dartun können, daß der abgefahrne linke Hinterreifen nicht einmal möglicherweise eine Mitursache für den Zusammenstoß mit dem Motorroller gewesen sei. Der vom Kläger hierfür erbotene Sachverständigenbeweis sei nicht zu erheben, weil keine tatsächlichen Grundlagen für die Erstellung eines Gutachtens gegeben seien. Insgesamt habe das Landgericht hiernach zutreffend die Leistungsfreiheit der Beklagten bejaht und ihrem Rückgriffsanspruch stattgegeben.

Die Revision rügt zu Unrecht, dieser Beurteilung liege eine rechtlich fehlsame Auffassung des Begriffs der Gefahrerhöhung zugrunde. Eine einmalige, vorübergehende Steigerung der Gefahr, die keine versicherungsrechtlichen Nachteile auslöst, ist nur gegeben, wenn der Versicherungsnehmer die Weiterbenutzung des als verkehrsunsicher erkannten Fahrzeugs auf die Überführung zum Ort der nächsten Instandsetzungsmöglichkeit beschränkt. Unternimmt er zuvor noch Fahrten zu anderen Zwecken, so erhöht er die Gefahr im Sinne von § 23 Abs. 1 VVG (BGHZ 23, 142; LM § 23 VVG Nr. 6). So lag es hier nach der eigenen Darstellung des Klägers, wie das Berufungsgericht unanfechtbar ausgeführt hat. Selbst wenn von den

4

letzten Angaben des Klägers in der Berufungsbegründung ausgegangen wird, bleibt bestehen, daß er die Unglücksfahrt von Itzehoe nach Rendsburg aus beruflichen Gründen angetreten hat und daß er die abgeholten Ersatzreifen erst "bei seiner nächsten Fahrt" aufziehen wollte. Danach hat sich der Kläger eben nicht auf eine Weiterbenutzung des Wagens beschränkt, die zur Instandsetzung unerläßlich war. Ob die mit Recht hierin erblickte Gefahrerhöhung erst kurze Zeit bestanden hatte, als es bereits zum Unfall kam, ist als zufälliger Geschehensablauf entgegen der Meinung der Revision ohne Bedeutung.

Dagegen greift die Rüge der unvollständigen Sachaufklärung durch. Der Kläger hatte durch das Gutachten eines Sachverständigen unter Beweis gestellt, daß sich der allenfalls im letzten Augenblick unternommene Bremsversuch auch bei einwandfreier Bereifung nicht mehr hätte auswirken können, so daß der Unfall ebenso und mit denselben Folgen eingetreten wäre. Das Berufungsgericht hat sich nicht über die Sachkunde ausgewiesen, die zu der Feststellung erforderlich gewesen wäre, daß ein Gutachter keinesfalls zu einem solchen Ergebnis gelangen könne. Gewiß ist es jedem erfahrenen Kraftfahrer geläufig, daß sich mit einem abgefahrenen Hinterreifen auf feuchter Fahrbahn schlechter bremsen und ausweichen läßt. Aus diesem im allgemeinen zutreffenden Erfahrungssatz läßt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit herleiten, daß sich der Mangel auch unter den tatsächlichen Umständen des vorliegenden Falles in Richtung auf den Unfall auswirken mußte. Das gilt selbst von der Wahrscheinlichkeit einer höheren Wucht des Zusammenstoßes, die das Berufungsgericht zumindest als nicht ausschließbar ansieht. Ob der Kläger den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringen kann, hängt vom Zusammenwirken so vieler technischer Faktoren ab, daß sich hierüber

ohne sachverständige Beratung nichts Verlässliches sagen läßt. Dem Berufungsgericht kann auch nicht darin beige- treten werden, daß eine Begutachtung von vornherein am Fehlen ausreichender tatsächlicher Grundlagen scheitern müsse. Die Örtlichkeit einschließlich der Beschaffenheit der Fahrbahn (Kleinpflaster, feucht, rauh) sind genau, der Unfallhergang ist im wesentlichen bekannt. Zeiten und Wegstrecken könnten sich, wenn nicht festlegen, so doch in einem für die Beurteilung ausreichenden Rahmen ein- grenzen lassen. Wegen der Fahrweise des Rollerfahrers Grezella hatte sich der Kläger auf dessen Zeugnis beru- fen. Sollte der Sachverständige auch mit diesen Hilfen keine hinlänglich sichere Auskunft geben können, so wäre dem Kläger damit der zu führende Beweis freilich mißlun- gen. Ihm das Beweismittel schon vorher abzuschneiden, geht jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht an. Zu einem solchen Ergebnis ist auch nicht mit der Erwägung der Re- visionsbeantwortung zu gelangen, die Lebenserfahrung spreche dafür, daß der Kläger mit einwandfreien Reifen stärker gebremst und eine schärfere Ausweichbewegung ver- sucht hätte. Einmal hängt dies von der nicht festgestell- ten, individuellen Fahrweise des Klägers ab, und dann bliebe nach wie vor offen, ob solche günstigeren Voraus- setzungen überhaupt noch zum Tragen hätten kommen können, was der Kläger insgesamt bestreitet und durch das bean- tragte Gutachten auszuräumen hofft.

Das Berufungsurteil kann wegen des erörterten Mangels keinen Bestand behalten. Die Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen Gründen (§ 563 ZPO) als richtig dar. Das Berufungsgericht hat nicht nur unentschieden gelassen, ob die Beklagte nach § 7 Abschn. V AKB von der Verpflich- tung zur Leistung frei geworden ist. Es hat auch - folge- richtig - die Aufklärung der Tatsachen unterlassen, von denen ein solches Recht zur Leistungsverweigerung vorlie-

gend abhängen würde. Insbesondere ist offen geblieben, ob der Kläger bei der anscheinend von einem Agenten der Beklagten aufgenommenen Schadensmeldung darauf hingewiesen worden ist, daß er durch unwahre Angaben den Versicherungsschutz verlieren könne (BGHZ 47, 101). Dem Revisionsgericht ist deshalb eine eigene Beurteilung nicht möglich.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow